**Das sinnvolle Instrument der Testamentsvollstreckung**

Wer ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet, möchte gezielt eine seinem Willen entsprechende Aufteilung des Nachlasses erreichen. Dennoch kann es nach dem Todesfall immer wieder zu Streit unter den Miterben kommen oder zu Weigerungen, angeordnete Vermächtnisse und Auflagen zu erfüllen.

Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung kann hier helfen. Durch sie wird die Umsetzung der letztwilligen Verfügung sichergestellt.

Gerade bei dem Vorhandensein von erheblichen Vermögenswerten - Grundstücken, Unternehmen, Wertpapierdepots - ist die Erbauseinandersetzung häufig zeitaufwendig, von gegenseitigem Misstrauen der Erben geprägt, die sich nicht oder nicht gut genug kennen. Sie überschauen teils das hinterlassene Vermögen nicht und haben daher keine Neigung, die Auseinandersetzung (mit-) zu gestalten.

Berufstätige oder Erziehende von Kleinkindern haben meist keine Zeit für Behördengänge. Minderjährige oder unerfahrene Erben können die Nachlassabwicklung genauso wenig übernehmen wie Erkrankte oder aufgrund Alters wenig belastbare Erben.

Auch benötigen Erben, die im Ausland oder weit entfernt von den Nachlassgrundstücken oder dem ererbten Unternehmen leben, Unterstützung bei der Abwicklung sämtlicher anfallenden Aufgaben.

Eine solche Nachlassabwicklung sollte nicht unterschätzt werden- die Aufgabe ist keineswegs einfach. Zahlreiche Dinge sind zu veranlassen und zu beachten, z. B.:

* Sicherung des Nachlasses, Sichtung aller Unterlagen
* Unterbringung von Haustieren
* Klärung aller bestehenden privaten und geschäftlichen Vertragsbeziehungen
* Wohnungsauflösung, Durchführung von Kündigungen
* Einziehung fälliger Forderungen
* **Bezahlung von Rechnungen**
* Erstellung des Nachlassverzeichnisses
* Erfüllung von Auflagen und Vermächtnissen
* **Konten- und Grundstücksumschreibungen**
* **Überwachung der gesetzlichen und vertraglichen Fristen (Verjährung)**
* **Abgabe der Erbschaftsteuererklärung.**

Vor allem bei einem großen und wertvollen Nachlass wird ein Testamentsvollstrecker die Hinterbliebenen daher erheblich entlasten und unterstützen. Seine Aufgabekann es sein, sämtliche vorgenannten Arbeiten für die Erben zu erbringen.

Auch ganz andere Aspekte sprechen für die Anordnung einer Testamentsvollstreckung

* **Minderjährige Kinder** sind abzusichern. Es reicht häufig nicht, die Kinder als Erben einzusetzen. Um die Mitwirkung des Familiengerichts zu vermeiden, kann der Erblasser Testamentsvollstreckung anordnen.
* Ist einer der Erben **behindert** und lebt in einer öffentlichen Einrichtung oder bezieht der Erbe **Leistungen der öffentlichen Hand**, droht in der Regel der „sozialhilferechtliche Rückgriff“. Der Sozialhilfeträger ist berechtigt, die Kosten für die Pflege und Unterbringung durch die Liquidierung des Erbes erstattet zu erhalten, auch für einen langen Zeitraum vor dem Todesfall. Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung verhindert regelmäßig die Aufzehrung des empfangenen Vermögens, da der Nachlass gemäßvor einem Zugriff etwaiger Gläubiger, und damit auch des Sozialhilfeträgers, geschützt ist. Der Schutz erstreckt sich auch auf andere Eigengläubiger des Erben.

Ihre Frauke Staab, Rechtsanwältin und Notarin

**- Fachanwältin f. Fam.-Recht und Erbrecht -**